

Franckesche Stiftungen zu Halle

Ungerathene Ehe/ Oder Vornehmste Ursachen/ so heutiges Tages Den Ehestand Zum rechten Wehestand machen

Müller, Heinrich

Hamburg, 1715

VD18 13431897

Erster Teuffels-Griff. Die Beeydung des Gelübds.

Nutzungsbedingungen

Die Digitalisate des Francke-Portals sind urheberrechtlich geschützt. Sie dürfen für wissenschaftliche und private Zwecke heruntergeladen und ausgedruckt werden. Vorhandene Herkunftsbezeichnungen dürfen dabei nicht entfernt werden.

Eine kommerzielle oder institutionelle Nutzung oder Veröffentlichung dieser Inhalte ist ohne vorheriges schriftliches Einverständnis des Studienzentrums August Hermann Francke der Franckeschen Stiftungen nicht gestattet, das ggf. auf weitere Institutionen als Rechteinhaber verweist. Für die Veröffentlichung der Digitalisate können gemäß der Gebührenordnung der Franckeschen Stiftungen Entgelte erhoben werden.

Zur Erteilung einer Veröffentlichungsgenehmigung wenden Sie sich bitte an die Leiterin des Studienzentrums, Frau Dr. Britta Klosterberg, Franckeplatz 1, Haus 22-24, 06110 Halle (studienzentrum@francke-halle.de)

Terms of use

All digital documents of the Francke-Portal are protected by copyright. They may be downloaded and printed only for non-commercial educational, research and private purposes. Attached provenance marks may not be removed.

Commercial or institutional use or publication of these digital documents in printed or digital form is not allowed without obtaining prior written permission by the Study Center August Hermann Francke of the Francke Foundations which can refer to other institutions as right holders. If digital documents are published, the Study Center is entitled to charge a fee in accordance with the scale of charges of the Francke Foundations.

For reproduction requests and permissions, please contact the head of the Study Center, Frau Dr. Britta Klosterberg, Franckeplatz 1, Haus 22-24, 06110 Halle (studienzentrum@francke-halle.de)

[urn:nbn:de:gbv:ha33-1-199703](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:gbv:ha33-1-199703)

kein Recht dazu / es wäre dann / daß er
 sich liesse väterlich sünnen / und erbitten.
 Aber hie hat der Teuffel die Eltern zu
 zwingen / andere Mittel erfunden / deren
 insonderheit drey.

Erster Teuffels Griff.

Die Beeydung des Gelübds.

Er reizt das junge Volck / sich mit
 einander eydlich zuverbinden / ja zu
 verfluchen / auch wol das heil. Abendmal
 drauff zunehmen / daß sie von einander
 nicht lassen wollen. Dadurch gewinnt
 er / daß das hochheil. Sacrament des
 Leibs und Bluts Jesu Christi geschänd
 et / ein guter Anfang zur verfluchten Ehe
 gemacht / und der Vater gezwungen
 wird / sein Kind dem Räuber (Räuber
 ein) zugeben. Zwar / was die Verfluch
 ung betrifft / ist dieselbe kein Eynd / son
 dern eine unbesonnene unchristliche Leicht
 fertigkeit / wie dan auch die Empfangung
 des H. Abendmals in diesem Fall nichts
 anders ist / beydes eine Sünde / so nach
 Erwe

Erwe
 fen :
 lang
 aus
 unbi
 gelü
 nicht
 bestä
 tern
 eydig
 Dur
 Vol
 ein V
 lübd
 in i
 Ma
 und
 ihre
 und
 Geli
 daß
 bund
 wehr
 hört
 Vert
 re S

Erwekung aller Umstände hochzustrafen: Was aber den gottlosen Eyd anlangt / macht derselbige die Zusage / so aus Mangel Väterliches Consensus unbindig ist/nicht bündig. Wie das Ehegelübd an sich nichtig ist / so kan der Eyd nicht besser seyn / der solch nichtig Ding bestättigen soll. Mögen auch keine Eltern gezwungen werden/ der Kinder beendigtes Ehegelübd gut zu heissen. Durch Mosen hat Gott dem Jüdischen Volck ein solch Gesetz gegeben; Wann ein Weibsbild dem HErrn ein Gelübd thut/ und sich verbindet/weil sie in ihres Vaters Hause und im Magdthum ist / und ihr Gelübde und Verbündniß / das sie thut über ihre Seele/ kömmt für ihren Vater / und er schweigt darzu/so gilt alle ihr Gelübde und all ihr Verbindniß / daß sie sich über ihre Seele verbunden hat. Wo aber ihr Vater wehret des Tages / wann er es hört / so gilt kein Gelübd noch Verbündniß / das sie sich über ihre Seel verbunden hat / und der HErr

4. Buch
Mos. 30.
v. 4. seq.

Herr wird ihr gnädig seyn / weil
 ihr Vater ihr gewehret hat. Kan
 der Vater das Gelübd unkräftig ma-
 chen / daß sein Kind hoch-
 beheurlich **GOTT** gethan / wie vielmehr wird er
 hinterziehen können das Gelübd / das
 einem leichtfertigen Dieb und Buben
 geschehen ist. Nach dem Râyser-
 l. non Recht / bindet der Eyd nicht / der den
 dub. s. in fine Gesezen zum Nachtheil / und wider gute
 Gan. Sitten gethan / weil er ipso Jure
 inter nichtig ist / das Geistliche Recht leidet
 cætera auch nicht / daß der Eyd ein Band der
 22. qu. Ungerechtigkeit sey. Eben derselben
 4. c. Meynung ist gewesen Herr Lutherus /
 wie diese seine Schrift satzsam anzeigt:
 lib. von Es soll nichts helfen / ob in der
 Ehe heimlichen Gelöbniß / Gemahlschaa-
 Sach. ge / Sândgelubde / Eyd / oder Pflicht
 gefallen. Es gilt allhie / wanns
 gleich vor einen Meineyd gehalten
 wurde / gar nichts / Juramentum
 enim non est vinculum iniquita-
 tis, Es gilt nicht / dann es ist wider
GOTT / und wannes gehalten wird /
 so wird **GOTT** nur mehr erzürnet /

es i
 Kin
 det
 und
 obs
 be?
 cher
 Ter
 der
 Und
 wie
 um b
 inner
 men
 brech
 certa
 Cant
 mein
 lassen
 zeitli
 den.
 D
 folche
 dere n
 den
 derlich

es ist nicht die Frage / was das Kind gethan / geschworen / vereydet / oder wie es sich verschworen / und vermaledeyet habe / sondern / obs Christlich und recht gethan habe? Mit einem Wort. Es kan solcher leichtfertiger Eyd den Eltern als den Tertiis ihr Recht / so ihnen Gott und der Kaysers gegeben / nicht nehmen. Und solte hiezunter nicht unrathsam seyn wie das Chur-Sächsische Consistorium bey dem Dedekennio sehr löblich erinnert / die Kinder von solchen Zurechnen abzuhalten / das denen / die da verbrechen publica Pœnitentia sub certa forma (als daß sie von den Cantzeln solten der Christlichen Gemeine solches Aergerniß abbitten lassen) und von der Obrigkeit mit zeitlicher Gefängniß gestrafft werden.

Da wolt ich nicht leicht rathen / daß solche beendete Ehe-Gelübde / so keine andere wichtige Ursachen verhanden / von den Eltern hinterzogen würden / sondern / da sich die Kinder in der Eltern

N Gehors

Gehorsam geben/ ihre Sünde erkennen
und abbitten / sie ersuchen / ihrem Bes
wissen hierunter zurathen / und die Ehe
mit ihrem Consens zu bestätigen ; da
wolt ich / daß Christliche Herzen ins
Mittel treten / die Eltern dahin beredes
ten / daß sie / weil eyndliche Verpflich
tung vorhanden / das Ehegeldbniß der
Kinder vor völlig erkennen / und die bes
eydete Personen nicht leicht von einan
der rissen / damit ihnen kein Strick im
Gewissen geleyet / oder zum Zweiffels
Muth in einer andern Ehe Anlaß gege
ben würde.

Wann gleich aber die Eltern von gu
ten Freunden beredet / damit der Kinder
Gewissen / nicht allzusehr verunruhe
get werde / solche Ehe geschehen lassen/
ist sie doch dadurch nicht gesegnet / weil
der Eltern Herz und Wille mehr wider
als mit / und daher der Fluch auff
solcher Ehe ist / was kan dann anders
folgen / als Unglück ? was als Streit/
Hader und Hölle / wann die Eheleute
im reiflichem Nachsinnen (sonderlich da
die Eltern/wie oft geschehen/ für grosser
Betrüb

Der
Kin
nich
nich
her
52
mer
tre
dein
Gir

D
B

len
sen
he
Ber
eigen
dung
cub
dem
G